



Gemeinderatsbeschluss – ZAUNVERORDNUNG 2021

Herr Bürgermeister Derler stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss vom 26. April 2004, Tagesordnungspunkt Nr. 6, aufheben und den neuen Grundsatzbeschluss, welcher in eine Verordnung im Wirkungsbereich der Gemeinde Mitterdorf a. d. Raab, lt. § 11, Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 (Stmk. BauG) LGBL. 1995/59 i.d.F. LGBL. 2020/71 ²⁾ übergeführt wird, zum Beschluss erheben.

Begründung:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 26. April 2004, Tagesordnungspunkt Nr. 6, wurde nie in eine Verordnung übergeleitet und ist somit nicht vollständig.

In der Zwischenzeit haben sich die Bedürfnisse der Bevölkerung hinsichtlich Einfriedungen, aber auch die Gesetze geändert, sodass ein Aufheben dieses Gemeinderatsbeschlusses zielführend erscheint.

§ ZAUNVERORDNUNG 2021:

Damit gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 (Stmk. BauG) LGBL. 1995/59 i.d.F. LGBL. 2020/71 und des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 (LStVG. 1964), LGBL. 1964/154 i.d.F. LGBL. 2020/95:

- 1) Einfriedungen müssen daher hinsichtlich des Abstandes zum öffentlichen Gut oder den Mindestabständen des steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz gerecht werden. ¹⁾
- 2) Einfriedungen und lebende Zäune (Hecken) müssen daher dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht werden. ²⁾
- 3) Einfriedungen mit einer Höhe von über 1,50m müssen – wie im § 20 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 (Stmk. BauG) LGBL. 1995/59 i.d.g.F. vorgeschrieben – eine baubehördliche Bewilligung erhalten. ³⁾
- 4) Einfriedungen mit einer Höhe unter 1,50m können – wie im § 21 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 (Stmk. BauG) LGBL. 1995/59 i.d.g.F. festgehalten – als meldepflichtiges Verfahren abgewickelt werden. ⁴⁾

Die maximale Höhe wird bei Einfriedungen mit 1,8 m festgelegt. Lebende Zäune (Hecken) dürfen eine Höhe von max. 2,0m erreichen. Eine Ausnahme bilden unbedingt erforderliche Lärm- u./o. Schmutzschutzwände, welches Erfordernis aber von einem hierzu befugten Sachverständigen nachzuweisen ist.

Dieser Grundsatzbeschluss wird in eine Verordnung im Wirkungsbereich der Gemeinde Mitterdorf a.d. Raab übergeführt und gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Sollten sich Höhen, das notwendige baurechtliche Verfahren, oder auch die Abstände aufgrund von Änderungen im Steiermärkischen Baugesetzes 1995 (Stmk. BauG) LGBL. 1995/59 i.d.g.F. oder des



Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 (LStVG. 1964), LGBl. 1964/154 i.d.g.F., wie in den zuvor angeführten Punkten 1 bis 4 angeführt ergeben, sind immer die Bestimmungen des aktuell gültigen Gesetzestextes heranzuziehen.

Abstimmungsergebnis:

befangen: 0

dafür gestimmt: 14

dagegen gestimmt: 0

Aufgrund dessen wurde der Antrag angenommen.

¹⁾ Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 (LStVG. 1964), LGBl. 1964/154 i.d.F. LGBl. 2020/95:

„...“

§ 24

Bauliche Anlagen und Einfriedungen

(1) Für bauliche Anlagen, Veränderungen des natürlichen Geländes und Einfriedungen an Straßen gilt Folgendes:

1. An Durchzugsstrecken ist die Baufluchtlinie, insofern eine solche schon festgesetzt ist, einzuhalten.
2. Innerhalb der angeführten Grenzen dürfen folgende Maßnahmen nicht vorgenommen werden:

	Grenze bei Landesstraßen	Grenze bei Gemeindestraßen
Errichtung von und Zubau an baulichen Anlagen sowie Veränderungen des natürlichen Geländes	15 m	5 m
Errichtung und Änderung von Einfriedungen, ausgenommen Zäune, welche die Ablagerung von Schnee nicht behindern	5 m	2 m

3. Die zuständige Straßenverwaltung hat auf Antrag Ausnahmen von den in Z 1 und 2 enthaltenen Vorschriften zuzustimmen, soweit dadurch Rücksichten auf den Bestand der Straßenanlagen, die Verkehrssicherheit und Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung nicht beeinträchtigt werden.
4. Wird die Zustimmung nicht binnen sechs Wochen nach Einlagen des Antrages erteilt, so entscheidet auf Antrag die Landesregierung bzw. die Gemeinde über die Ausnahmebewilligung. Die Straßenverwaltung ist in diesem Verfahren Partei.
5. Die einschlägigen straßenpolizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Entfernung der im Abs. 1 genannten Zonen ist zu messen:

1. vom äußeren Rand des Straßengrabens,
2. bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß,
3. bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittböschungskante,
4. in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette.

(3) Auf Antrag der zuständigen Straßenverwaltung hat bei Straßen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 die Landesregierung, bei allen anderen Straßen die Gemeinde die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Verursachers anzuordnen.

„...“



²⁾ Steiermärkischen Baugesetzes 1995 (Stmk. BauG) LGBL. 1995/59 i.d.F. LGBL. 2020/71:

„...“

§ 11

Einfriedungen und lebende Zäune

(1) Einfriedungen und lebende Zäune sind so auszuführen bzw. zu erhalten, daß weder das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt noch eine Gefährdung von Personen und Sachen herbeigeführt wird. Einfriedungen dürfen nicht vor der Straßenfluchtlinie errichtet werden.

(2) Die Gemeinden können für das gesamte Gemeindegebiet oder Teile desselben durch Verordnung Gestaltungsregelungen für Einfriedungen und lebende Zäune zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes treffen. Dazu gehören insbesondere Verbote von bestimmten Pflanzengattungen oder Regelungen über die maximal zulässige Höhe von Einfriedungen und lebenden Zäunen.

(3) Bei lebenden Zäunen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits bestehen, dürfen nur Regelungen über die Höhe der Zäune getroffen werden.

(4) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte mit Bescheid zu verpflichten, den gebotenen Zustand herzustellen.

...“

³⁾ Steiermärkischen Baugesetzes 1995 (Stmk. BauG) LGBL. 1995/59 i.d.F. LGBL. 2020/71:

„...“

§ 20

Baubewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren

Für folgende baubewilligungspflichtige Vorhaben gelten die Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 33, soweit sich aus §§ 19 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern;
2. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von

...

g) Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 1,5 m oder Stützmauern mit einer Ansichtshöhe von mehr als 0,5 m, jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände, sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung, jeweils mit den zuvor angeführten Höhen und einer Gesamthöhe von mehr als 2,0 m;

...“

⁴⁾ Steiermärkischen Baugesetzes 1995 (Stmk. BauG) LGBL. 1995/59 i.d.F. LGBL. 2020/71:

„...“

§ 21

Meldepflichtige Vorhaben

(1) Zu den meldepflichtigen Vorhaben gehört die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von:

1. Nebengebäuden (mit Ausnahme von Garagen), Fütterungseinrichtungen bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m², landesüblichen Zäunen, Folientunnel, Hagelnetzanlagen, Flachsilos, Beregnungsanlagen u. dgl., jeweils nur im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, sofern keine Nachbarrechte im Sinn des § 26 Abs. 1 Z 1 und 2 berührt werden;
2. kleineren baulichen Anlagen, wie insbesondere

...

n) Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,5 m jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände;

...“